



GEMEINDE
REMETSCHWIL

Baugebührenreglement

2000

Die Einwohnergemeinde Remetschwil erlässt gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG) vom 1. September 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt GG) vom 19. Dezember 1978 das nachstehende Baugesuchgebührenreglement:

§ 1 Baugesuchsgebühren

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen um Bauanfragen und Vorentscheide sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

a) Voranfragen:

Nach Aufwand der Gemeinde, mindestens aber Fr. 100.00.

b) Vorentscheide:

1 ‰ der geschätzten Bausumme, mindestens aber Fr. 100.00, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung.

c) Baubewilligungen:

2 ‰ der errechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Norm geschätzten Baukosten, mindestens Fr. 150.00.

d) Geringfügige Bauvorhaben, welche nicht öffentlich ausgeschrieben werden:

Fr. 100.00

e) Abgelehnte oder zurückgezogene Baugesuche:

Nach Aufwand der Gemeinde, im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Baugesuche, mindestens Fr. 100.00.

f) Projekt- und Planänderungen:

Nach Aufwand der Gemeinde, mindestens Fr. 100.00.

Diese Gebühren werden mit Rechtskraft des gemeinderätlichen Entscheides zur Zahlung fällig, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

§ 2 Publikation, Baukontrollen

Die Aufwendungen für die Publikation sowie für die durch die Gemeinde durchgeführten Baukontrollen (Profile, Wasser/Abwasser, Rohbau, Schlussabnahme) sind in den Baubewilligungsgebühren enthalten. Davon ausgenommen sind die Kosten der externen Kontrollen gemäss § 3 dieses Reglementes.

§ 3 Externe Prüfungen und Kontrollen

Die Aufwendungen für die durch externe Fachleute vorzunehmenden Prüfungen und Kontrollen, namentlich im Bereich *Brandschutz, Umweltschutz, Feuerpolizei, Energiegesetzgebung, Zivilschutz/Schutzraum, Tankanlage/Heizung, Schnurgerüst* usw., werden der Bauherrschaft nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 4 Zusätzliche Aufwendungen

Entstehen infolge Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgen der Bau- und Nutzungsordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen usw. notwendig, so werden diese Kosten dem Gesuchsteller zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 5 Spezielle Aufwendungen

Die Kosten für Gutachten, Expertenberichte, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen, Kontrollen etc. sind durch die Bauherrschaft zu ersetzen.

§ 6 Wiederherstellung öffentlicher Anlagen

Notwendige Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, Reparaturen usw.), von Strassen oder anderen öffentlichen Anlagen gehen auf Kosten des Verursachers oder, wenn kein Verursacher ermittelt werden kann, auf Kosten der Bauherrschaft.

§ 7 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt durch den rechtskräftigen Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 5. Juni 2000.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann

H. Wettstein

Der Gemeindeschreiber

R. Mürset